



Häggenschwil, 29. Dezember 2021

Lokales Schutzkonzept – Kurzfassung gültig ab 3. Januar 2022

Hinweis: Der Kindergarten ist an der Schule Häggenschwil in der Primarschule inkludiert.

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat u.a. eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die Zertifikatspflicht für Innenräume gilt ab 13. September 2021 und ist vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat u.a. Anpassungen der Zertifikatspflicht und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 6. Dezember 2021 und sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat weitergehende Massnahmen u.a. betreffend Zertifikatspflicht und Homeoffice beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 20. Dezember 2021 und sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 28. Dezember 2021 hat der Bildungsrat auf Empfehlung des Kantonsarztamtes entschieden, dass in der Primarschule ab der 4. Klasse eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt. Diese gilt ab Montag, 3. Januar 2022, auf unbestimmte Zeit.

Lager und besondere Unterrichtsveranstaltungen

Seit Mai 2021 ist die Durchführung von Lagern wieder möglich, bzw. liegt die Zuständigkeit beim Schulträger. Der Kanton St. Gallen macht keine weiteren Einschränkungen und gibt somit auch keine Zertifikationspflicht für Lager vor. Für die Durchführung von Lagern sind in erster Linie die Regeln des Lagersandorts bzw. des Lagerhauses vor Ort zu berücksichtigen. Dazu sind aktuell Lagertestungen vorgesehen.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende lokale Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen.
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten.

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

2 Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 23. Juni 2021 und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmässiges und häufiges Händewaschen - Verzicht auf Händeschütteln - in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen - 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene) - Räume regelmässig und gut lüften
Desinfektionsmittel	Handdesinfektionsmittel für Erwachsene stehen zur Verfügung.
Handhygiene	Lehrpersonen, Schüler*innen etc. waschen ihre Hände regelmässig mit Wasser und Seife.
Gesichtsmasken	<p>Primarschule/Oberstufe</p> <p>Für <i>Erwachsene</i> (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 26. November 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht (Ziff. III. Bst. b der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule vom 24. November 2021 [nachfolgend Weisungen]). Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.</p> <p>Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</p> <p>Primarschule und Oberstufe</p> <p>Ab der 4. Klasse gilt ab dem 3. Januar 2022 gemäss den kantonalen Weisungen eine generelle Maskenpflicht für Schüler*innen (Ziff. III. Bst. a der Weisungen).</p> <p>Ausnahmen siehe Ziffer 3</p> <p>Aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht muss der Schulträger Schüler*innen Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.</p> <p>Schüler*innen steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist, bzw. täglich.</p> <p>Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel nebst der Durchlüftung der Räumlichkeiten jeweils kurze Maskenpausen einführen.</p>

	<p>Hinweis:</p> <p>Die Maskenpflicht gilt generell für alle oben beschriebenen Personen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen können.</p>
Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften , in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.

3 Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Musik, Singen	<p>Empfehlung für Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p>Im Unterricht ab der 4. Klasse besteht auch im Singunterricht Maskenpflicht.</p>
Sport	<p>Im Sportunterricht/in der Turnhalle besteht für Schüler*innen ab der 4. Klasse keine Maskenpflicht. (vgl. Ziff. III. Bst. a der Weisungen)</p> <p>In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt für alle Stufen verboten (vgl. Ziff. IV der Weisungen).</p>
WAH (Ateliers)	<p>Die Schüler*innen können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt idealerweise nicht mehr als vier Personen. Die Situation ist den konkreten räumlichen Verhältnissen vor Ort anzupassen.</p>

4 Zertifikat und Veranstaltungen etc.

Die Zertifikatspflicht bzw. die 3G/2G-Regel gilt **nicht für den Unterricht** in der Volksschule. Die **Zertifikatspflicht** gilt jedoch zwingend für Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Zoos, Hallenbädern) sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für Personen **ab 16 Jahren**.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen (Hallenbad, Museen, Bibliotheken, Zoos etc.)	<p>Für Schüler*innen bis 16 Jahren besteht keine Zertifikatspflicht. Für alle weiteren Personen ab 16 Jahren (Lehr-, Begleitpersonen etc.) gilt die Zertifikatspflicht (2G) und zusätzlich eine Maskenpflicht. Wo die Maske nicht getragen werden kann (z.B. in Hallenbädern), gilt die Regel 2G+ (Impf- oder Genesungszertifikat und Testpflicht). Die Testpflicht entfällt, wenn die Impfung oder Genesung weniger als vier Monate zurückliegt.</p>
---	---

<p>Veranstaltungen MIT Zertifikat im Innenbereich (Informationsanlässe etc.)</p>	<p>Für Veranstaltungen im Innenbereich ist der Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt. Ausnahmen sind möglich für obligatorische Elternabende (siehe nachstehend). Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger.</p>
<p>Obligatorische Elternabende:</p>	<p>Obligatorische Elternabende und Elterngespräche können im Sinn von Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist auf 50 beschränkt. • Die Pflicht zum Maskentragen wird befolgt und der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten. • Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. • Es besteht ein Schutzkonzept, das umgesetzt wird. • Es werden die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben.
<p>Veranstaltungen im Freien</p>	<p>Veranstaltungen im Freien können ohne Zugangsbeschränkung stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 300. – Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht. <p>Sind die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt für Veranstaltungen im Freien die 3G-Zertifikatspflicht.</p>
<p>Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal</p>	<p>– Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 14a der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen in Innenräumen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten dieselben Regeln wie in der Gastronomie (2G mit Sitz- und Maskenpflicht).</p>
<p>Lager</p>	<p>Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Der Schulträger beurteilt die aktuelle Situation und entscheidet über die Durchführung. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).</p>
<p>Schulbesuchstage</p>	<p>Elternbesuchstage sind zertifikatspflichtig (2G). Bis auf Weiteres wird auf Unterrichtsbesuche verzichtet.</p>

4 Maskenpflicht für erwachsene Besucherinnen und Besucher in Schulen

In sämtlichen Innenräumen der Schulanlagen gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht. Sie gilt auch bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht. Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

5 Erkrankungen / Informationspflicht

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (inkl. Schule für Musik, Hausaufgabenbetreuung, Förderunterricht, Schulbibliothek, etc.)

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule mit *Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns* bleiben zuhause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue Merkblatt der Kinderärzte Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie [LINK](#)¹

Für Schulen gilt das angepasste Merkblatt Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)).

Das Kantonsarztamt ist über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen:

Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

¹ www.bag.admin.ch > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente → Empfehlungen für Kinder